

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 29. September 2011 einstimmig folgenden

### **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundeskanzler wird empfohlen, die im Dossier „Dr. Karl Banhans, Minister a.D. (12.6.1861-15.7.1942) zu Beständen aus dem Österreichischen Staatsarchiv“ angeführten Objekte:

1. aus dem „Archiv der Republik“, Bestandsgruppe Verkehr, der Teilnachlass des ehemaligen k.k. Eisenbahnministers Dr. Karl Banhans mit der Signatur: AT-OeStA/AdR Vk Korr Banhans, Banhans Dr. Karl Freiherr von (1861-1937), -1942 (Teilbestand)

- Mappe 1: 24 Schulzeugnisse, fol. 1-26
- Mappe 2: 4 Stammbäume der Familien Beer und Baier
- Mappe 3: 9 Dokumente über Adel Beer u. Baier, fol. 1-28
- Mappe 4: 20 Dokumente zur Abstammung, fol. 1-22
- Mappe 5: 4 Fotos u. verschiedene Dokumente, fol. 1-57
- Mappe 6: 3 Dokumente bzw. Schriftstücke
- Mappe 7: Listen gefallener und ausgezeichnete Eisenbahn-Beamter im Ersten Weltkrieg, fol. 1-58
- Mappe 8: Gedenkbuch über geleistete Kriegsfürsorge des k.k. Bahnstationsamtes Seehofen-Wulzerhofen
- Mappe 9: 77 Zeitungsausschnitte
- Via Vitae I: Mappe 1-12
- Via Vitae II: Mappe 1-10

2. aus dem „Haus,- Hof- und Staatsarchiv“:

Die Lebenserinnerungen des ehemaligen k.k. Eisenbahnministers Dr. Karl Banhans mit dem Titel „Via Vitae“ und der Signatur: AT-OeStA/HHStA SB NL Banhans

- Via Vitae I: fol. 1-372 (12 Hefte)
- Via Vitae II: fol. 1-312 (10 Hefte)

aus dem Österreichischen Staatsarchiv an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Eugenie Banhans zu übereignen.

## BEGRÜNDUNG

Der ehemalige k.k. Minister für das Eisenbahnwesen und spätere Präsident der Verwaltungskommission der Bundesbahnen Österreichs, Dr. Karl Banhans (1861 – 1942), war mit der von den NS-Machthabern als Jüdin verfolgten Eugenie Banhans, geborene Léon von Wernburg (1867 – 1942), verheiratet.

Karl Banhans verstarb am 15. Juli 1942, wodurch seine Ehefrau den Schutz der „Mischehe“ verlor und nun den Verfolgungsmaßnahmen ungemindert ausgesetzt war. Sie wurde am 13. August 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo sie am 22. August 1942 ums Leben kam.

Wie sich aus einem Schreiben eines DDr. Gustav Huber an das Archiv für Verkehrswesen vom 4. September 1942 ergibt, belegte auf dessen Initiative *„die Reichsbahnverwaltung im Einvernehmen mit dem Polizei- und dem Oberfinanzpräsidenten die von Minister Banhans hinterlassenen Memoiren mit Beschlag“*; die Wohnung des Ehepaares war laut einem Schreiben von Notar Paul Pauls-Höfken vom 14. September 1942 durch die Gestapo gesperrt. Das Interesse an dem Nachlass von Karl Banhans war offensichtlich u.a. durch eine „Affaire Foster“, die sich im Jahr 1910 im Bereich des k.k. Eisenbahnministeriums zutrug, begründet. Am 17. Juni 1943 übersandte das Archiv für Verkehrswesen dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Gleichstücke der 22 Hefte umfassenden Lebensbeschreibungen von Karl Banhans und bemerkte hierzu, dass das Archiv aus *„dem Nachlass des [...] Dr. Freiherr von Banhans [...] für seine Zwecke dienlichen Schriftenstoff erworben, darunter zweiundzwanzig Hefte Lebenserinnerungen `via vitae`“*.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass Eugenie Banhans von ihrem Ehemann im Jahr 1931 testamentarisch als Universalerbin eingesetzt worden war; in diesem Testament setzte Karl Banhans auch detailliert verschiedene Vermächtnisse ein, die hier gegenständlichen Schriften sind jedoch nicht erwähnt. Im Verlassenschaftsverfahren nach Karl Banhans wurde Eugenie Banhans als *„Volljüdin und daher erbunwürdig“* gewertet und der Nachlass mit Beschluss des Amtsgerichtes Wien vom 5. Jänner 1944 daher den Nachkommen der Eltern von Karl Banhans eingeworfen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz können Sammlungsobjekte, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand

eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden, an die Rechtsnachfolger von Todes wegen der ursprünglichen Eigentümer übereignet werden.

Nach dem vorliegenden Dossier kann der Rechtsakt, auf Grund dessen die Schriften in das Archiv für Verkehrswesen (und in der Folge zu einem Teil in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv) gelangten, nicht konkret festgestellt werden. Nach dem oben zitierten Schreiben dürfte es sich um eine Beschlagnahme des Oberfinanzpräsidenten oder der Polizei (möglicher Weise der Gestapo) gehandelt haben.

Da Eugenie Banhans von ihrem Ehemann Karl Banhans testamentarisch als Alleinerbin eingesetzt worden war und sie den Erbanfall erlebte, erwarb sie – bzw. im Hinblick auf ihr bald folgendes eigenes Ableben ihre Erben – das (subjektive) Erbrecht am Nachlass, zu dem mangels Zuordnung zu einem der Vermächtnisse auch die hier gegenständlichen Schriften zählten. Die folgende Einantwortung des Nachlasses, unter Ausschluss von Eugenie Banhans (bzw. ihrer Erben) von ihrem Erbrecht ist eindeutig verfolgungsbedingt und daher gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtige Rechtshandlung zu beurteilen (vgl. Heller / Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, III, 4f zu § 1 Drittes Rückstellungsgesetz).

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Verfügungen, die nach dem Tod von Karl Banhans zur Übernahme des Nachlasses durch das Archiv für Verkehrswesen führten, bloß eine Entziehung des Eigentums bewirkten oder faktischer Natur waren; in diesem Fall wäre nämlich die Entziehung der Schriften gegenüber Eugenie Banhans durch ihren Ausschluss vom Erbrecht bewirkt.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Schriften Gegenstand einer nichtigen Rechtshandlung waren, weshalb der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist.

Dem Bundeskanzler war daher die obenstehende Empfehlung auszusprechen.

Wien, am 29. September 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Direktor  
Mag. Thomas JUST

Univ. Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER